

KAUF- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG FERNWIRKTECHNIK

zwischen

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt

und

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1 - 5, 38440 Wolfsburg

nachfolgend „LSW Netz“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

für die Anlage am Standort:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Vertragsnummer

PRÄAMBEL

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen auszustatten, mit der Netzbetreiber jederzeit

- die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren können und
- die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen können.

Die LSW Netz als Netzbetreiber übergibt Sollwerte und Befehle zur Leistungsreduzierung am Netzverknüpfungspunkt und übernimmt eben dort die aktuellen Messwerte zur Ermittlung der Ist-Einspeisung. Seitens des Anlagenbetreibers der Erzeugungsanlage ist mittels einer fernwirktechnischen Einrichtung sicherzustellen, dass Sollwerte und Befehle verarbeitet, an die Steuerung der Erzeugungsanlage weitergegeben und umgesetzt sowie Messwerte und Befehle rückgemeldet werden.

Im Einzelnen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1 KAUFGEGENSTAND

- 1.1 LSW Netz verkauft dem Anlagenbetreiber
- eine Fernwirkanlage Typ Siemens SICAM TM 1703 mic
 - einen Router Typ Dr. Neuhaus TAINY E-MOD L3/IO

2 EIGENTUMSÜBERGANG

- 2.1 Mit Übergabe des Kaufgegenstands geht der Besitz auf den Anlagenbetreiber über. LSW Netz behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand so lange vor, bis der Anlagenbetreiber den nach Ziffer 4.1 geschuldeten Kaufpreis vollständig an LSW Netz gezahlt hat.
- 2.2 Die Übergabe des Kaufgegenstands erfolgt nach Zugang des vom Anlagenbetreiber unterschriebenen Kaufvertrags.

3 EINBAU, INBETRIEBNAHME UND BETRIEB

- 3.1 Die Fernwirkanlage ist gemäß der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz (TAB) im Auftrag und auf Kosten des Anlagenbetreibers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Die Technischen Anforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements für Erzeugungsanlagen gemäß EEG/KWKG im Stromverteilnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG (www.lsw-netz.de/strom/einspeisung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.2 Die Einbindung des Routers in das abgeschlossene IT-Netz darf ausschließlich durch Personal der LSW Netz erfolgen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach Aufwand auf Basis der aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze (www.lsw-netz.de)
- 3.3 Zur Datenübertragung sind Datenkarten aus dem IP-VPN der LSW Netz erforderlich, die LSW Netz kostenpflichtig zur Verfügung stellt.
- 3.4 LSW Netz stellt die Signalübertragung für den Zeitraum des Betriebs der Fernwirkanlage sicher, sofern der Betrieb für LSW Netz technisch und unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist.
- 3.5 Ein Systemwechsel hinsichtlich der Signalbereitstellung für das Einspeisemanagement bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle eines vorgesehenen Systemwechsels wird LSW Netz den Anlagenbetreiber sechs Monate vor dem Wechselzeitpunkt informieren. Der Anlagenbetreiber hat die im Rahmen des Systemwechsels erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 3.6 Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit der Fernwirkanlage für die Dauer des Betriebs der Einspeiseanlage erhalten bleibt. Sollte ein Defekt auftreten, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, diesen unverzüglich zu beheben.

4 KAUFPREIS UND ENTGELT FÜR SOLL-, MESSWERT-, BEFEHLS- UND MELDUNGSÜBERTRAGUNG

- 4.1 Der Anlagenbetreiber entrichtet für den Kauf der Fernwirkanlage sowie für die Sicherstellung der Soll-, Messwert-, Befehls- und Meldungsübertragung für den in Ziffer 3.6 genannten Zeitraum ein einmaliges Entgelt in Höhe von 5.525,00 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Über den Gesamtbetrag nach Ziffer 4.1 legt LSW Netz nach Eintritt der Wirksamkeit des Vertrags eine Rechnung. Die Zahlung des Rechnungsbetrags ist 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Als Zahlungserfüllung gilt der Tag, an dem LSW Netz über den in Rechnung gestellten Betrag verfügen kann.
- 4.3 Zur Datenübertragung sind Datenkarten aus dem IP-VPN der LSW Netz erforderlich, für die jährliche Nutzungsgebühren in Höhe von 96,57 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer anfallen. Diese wird LSW Netz im Juni eines jeden Nutzungsjahres in Rechnung stellen.

5 MÄNGELHAFTUNG

- 5.1 LSW Netz haftet für Mängel des Kaufgegenstands sowie für Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber hat den Kaufgegenstand nach Übergabe sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind LSW Netz unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.
- 5.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands ist der LSW Netz zunächst zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Betreiber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu mindern. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt; es gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 5.4.
- 5.4 Die Haftung der LSW Netz für Schäden – gleich welchen Rechtsgrunds – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet LSW Netz nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- 6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 6.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz der LSW Netz vereinbart.
- 6.4 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.
- 6.5 Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der LSW Netz GmbH & Co. KG